

Villa Kunterbunt



Kindertagesstätte

für Kleine Racker



und Große Räuber

Kindergartenordnung

Herausgeber:

St. Johanneszweigverein Gunzenbach e. V.

1. Vorsitzender
Harald Jakob
Kolpingstr. 5
63776 Gunzenbach

2. Vorsitzende
Sabrina Karg

Stand: Juli 2021

Liebe Eltern!

Sie haben Ihr Kind in unserer Einrichtung angemeldet und wir dürfen Sie herzlich willkommen heißen.

Unsere Kindertageseinrichtung ist ein durch die zuständige Behörde (Jugendamt) anerkannte **Kindertagesstätte**.

Für die Arbeit in unserer Einrichtung gelten das Kinder- und Jugendhilfe Gesetz (KJHG), das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG), mit der Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG), der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan (BEP) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die folgende Kindergartenordnung.

Die Vertragsgrundlagen ergeben sich aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag

1. Der katholische Kindergarten

Mit dem Angebot von Tageseinrichtungen für Kinder geben die katholische Kirche und die Caritas eine Antwort auf die vielfältigen Lebenssituationen von Familien. **Sie unterstützen, ergänzen und begleiten die Familie in ihrer Erziehungsverantwortung.**

Unsere Kindertageseinrichtung **ist ein Teil der Pfarrgemeinde** und ein Ort der Begegnung, der das Leben unserer Gemeinde widerspiegelt. Unser Kindergartenjahr orientiert sich an den Festen und Feiern des katholischen Kirchenjahres.

Dabei halten wir uns als katholische Tageseinrichtung grundsätzlich offen für Familien anderer Glaubenshaltungen und achten die religiöse Überzeugung, die dem Kind im Elternhaus vermittelt wird. Umgekehrt erwarten wir von Eltern anderer Glaubenshaltungen, dass sie das religiöse Angebot unserer Einrichtung respektieren.

Unsere Kindertagesstätte stellt bei ihrer pädagogischen Arbeit das Kind und seine Persönlichkeitsentwicklung in seiner Gesamtheit in den Mittelpunkt. Wir richten unsere Erziehungsziele danach aus.

1.1 Aufgaben des Kindergartens

Die Kindertagesstätte unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung, um den Kindern beste **Entwicklungs- und Bildungschancen** zu vermitteln. Er gewährt allgemeine und individuelle erzieherische Hilfen und fördert die Persönlichkeitsentfaltung.

Es wird ein anregendes Lernumfeld geschaffen und ganzheitliche Lernangebote tragen dafür Sorge, dass die Kinder anhand der Bildungs- und Erziehungsziele Basiskompetenzen erwerben und sich weiterentwickeln.

Leitziel der pädagogischen Bemühungen ist der beziehungsfähige, werteorientierte, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

§ 1 (1) BayKiBiG

Die Kinder werden individuell und ganzheitlich entsprechend ihrer sozialen, kognitiven, emotionalen und körperlichen Entwicklung gefördert und in ihrem Entwicklungsverlauf begleitet und beobachtet.

§ 1 (2) BayKiBiG

1.2 Elternmitarbeit

Wir wollen **gemeinsam** mit den Eltern für die geistige, seelische und körperliche Entwicklung der Kinder Sorge tragen. **Eine gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern ist uns wichtig und wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit.**

Damit diese Zusammenarbeit gelingen kann, bietet unsere Einrichtung vielfältige Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an: wie z. B. Elternabende, Elterngespräche, gemeinsame Feste und Feiern.

Die Eltern sind gebeten, sich an den regelmäßig stattfindenden Elternabenden einzubringen und angebotene Gesprächs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Auch eine Mitwirkung der Eltern entsprechend ihrer Möglichkeiten im Rahmen der pädagogischen Konzeption ist erwünscht.

1.3 Elternbeirat

Der Elternbeirat wird zu Beginn des Kindergartenjahres von den Eltern gewählt.

Zu seinen Aufgaben gehören die Förderung **der Zusammenarbeit zwischen Träger, Einrichtung, Eltern und Grundschule**. Er ist ein **beratendes** Gremium und wird von der Leitung der Einrichtung und dem Träger informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.

2. Aufnahmebedingungen, Anmeldung und Kündigungen

- Die Anmeldung des Kindes durch die Eltern erfolgt in der Regel auf der Grundlage eines **Anmeldebogen** der ausgefüllt wird. Platzzusagen erfolgen in der Regel im Frühjahr für das nächste Kindergartenjahr.
- In Absprache mit dem pädagogischen Personal können Kindergartenkinder an einem sogenannten **Schnuppertag** mit ihren Eltern zusammen die Einrichtung kennenlernen. Für Krippenkinder gibt es ein besonderes Aufnahme- und Eingewöhnungsverfahren, über das neue Eltern informiert werden.
- Mit der **schriftlichen Zusage** zur Aufnahme des Kindes in unsere Einrichtung entsteht ein Vertragsverhältnis zwischen den Eltern und dem St. Johanneszweigverein Gunzenbach e.V. als Träger der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ in Hohl. Diese Zusage erfolgt vorbehaltlich ausreichender Personalkapazität und der damit verbundenen Einhaltung des Anstellungsschlüssels gem. § 17 AVBayKiBiG.
- Unsere Einrichtung bietet **12 Krippenplätze** und **50 Kindergartenplätze**
- Die Aufnahme in die Krippe erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder ab 1 Jahr und in den Kindergarten ab 3 Jahren - bis zum Beginn der Schulpflicht.
- Für **Kinder mit Behinderung und solche, die von einer Behinderung bedroht sind**, gilt ein besonderes, individuelles Aufnahmeverfahren, das mit den Eltern abgesprochen wird.
- **Spätestens zum ersten Kindergartentag** sind alle **Anmeldeformulare** vollständig und ausgefüllt abzugeben: Anmeldebogen mit Personaldaten des Kindes und der Eltern, Buchungszeitenvereinbarung, Notfallbogen, Einzugsermächtigung. Außerdem ist ein Nachweis über die Durchführung der zuletzt fälligen **Früherkennungsuntersuchung** und über den **Impfstatus (wir weisen auf die Masernimpfpflicht hin!)** vorzulegen („U-Heft“ und „Impfpass“ mitbringen).
- Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung **unverzüglich** mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein.
- Alle Angaben der Eltern werden vertraulich behandelt und nicht ohne vorherige Genehmigung an Dritte weitergeben.
- Die Anmeldung/Buchungszeit gilt grundsätzlich **vom vereinbarten Aufnahmetermin bis zum 31. August des jeweiligen laufenden Kindergartenjahres** und verlängert sich, falls keine fristgerechte Kündigung ausgesprochen wird.

- Die Betreuungszeit für Ihr Kind richtet sich nach den von Ihnen gebuchten Stunden. Die Buchungszeit gilt grundsätzlich für die Dauer eines **Kindergartenjahres**.
- Beide Vertragspartner können mit einer **Frist von vier Wochen** zum Monatsende das Vertragsverhältnis lösen. Eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich.
- Der Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in die Schule aufgenommen wird.
- Der Träger ist nach erfolgter schriftlicher Abmahnung zur **außerordentlichen Kündigung** berechtigt bei
 - Rückstand von mehr als zwei Monatsbeiträgen
 - unentschuldigtem Fehlen des Kindes über zwei Wochen
 - berechtigter Annahme des Trägers, dass die Zusammenarbeit mit den Eltern zur entsprechenden Förderung des Kindes nicht (mehr) gewährleistet ist
 - bzw. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich erscheint
 - die Eltern wiederholt und trotz schriftl. Abmahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag, bzw. dieser Kindergartenordnung nicht nachkommen
- Eine Kündigung bedarf stets der Schriftform.

3. Öffnungszeiten

Unser Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung sind nicht festgelegt, sondern können aufgrund der Buchungszeiten der Eltern für jedes Kindergartenjahr dem Bedarf neu angepasst werden.

Die Eltern sind verpflichtet, die vereinbarte Betreuungszeit einzuhalten.

Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung **regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen.**

Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal nicht gewährleistet werden.

4. Schließungszeiten

Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließzeiten) werden nach Anhörung des Elternbeirates vom Träger festgelegt und beispielsweise durch Aushang bekannt gegeben.

Schließzeiten sind insbesondere möglich in Ferienzeiten (besuchssarme Zeiten) und an kirchlichen Feiertagen sowie anlässlich von Fortbildungen, Besinnungstagen etc. des Personals. Die Schließzeiten werden den Eltern rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

Der Träger ist berechtigt, aus betrieblichen oder personellen Gründen die Öffnungszeiten zu ändern oder die Einrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden hierüber unverzüglich informiert.

Der Kindergartenbeitrag ist während der Schließzeiten weiter zu bezahlen.

5. Mittagessen

Im Rahmen der Ganztagsbetreuung wird für die Kindergarten- und Krippenkinder ein **warmes Mittagessen** angeboten. (Dieses Angebot kann allerdings nur bestehen, solange ein entsprechender Vertrag mit einer Lieferfirma möglich ist, der in Qualität, Kosten und Lieferbedingungen zu vertreten ist.)

Die Anzahl der Essen pro Woche und der Wochentag, an dem das Kind ein warmes Essen erhalten soll, ist mit den Betreuungsbuchungen (Anmeldebogen) für das KiGa-Jahr festzulegen.

6. Kosten

6.1 Anmeldegebühr

Bei der Anmeldung ist für jedes Kind eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von € 5.00 zu entrichten.

6.2 Beiträge (gültig ab 01.09.2020)

Der Jahresbeitrag wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben.

Der monatliche Kindergartenbeitrag ergibt sich aus den gewählten Betreuungszeiten:

Erziehungsbeiträge:

Buchungszeiten- kategorie:	monatl. Grundbeitrag Krippe	monatl. Grundbeitrag Kindergarten
1 – 2 Std.	128,00 €	nicht möglich
2 – 3 Std.	144,00€	nicht möglich
3 – 4 Std.	160,00 €	105,00 €
4 – 5 Std.	180,00 €	115,50 €
5 – 6 Std.	200,00 €	126,00 €
6 – 7 Std.	216,00 €	136,50 €
7 – 8 Std.	235,00 €	147,00 €
8 – 9 Std.	255,00 €	157,50 €
9– 10 Std.	275,00 €	168,00 €

Der Kindergartenbeitrag ist ein Beitrag zu den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch während der Schließungszeiten (insbesondere im Monat August), bei vorübergehender Schließung oder längerem Fehlen des Kindes zu bezahlen.

Essensgeld:

Anzahl Essen/Woche	Essensgeld Kindergarten und Krippe: 3,70 € / je Essen
1 x wöchentlich	= 14,80 € mtl.
2 x wöchentlich	= 29,60 € mtl.
3 x wöchentlich	= 44,40 € mtl.
4 x wöchentlich	= 59,20 € mtl.
5 x wöchentlich	= 74,00 € mtl.

Das warme Mittagessen wird selbstständig über den Anbieter Kitafino gebucht. Bei Interesse erhalten Sie weitere Informationen von der Leitung.

Die Beiträge werden bis zum 5. eines jeden Monats durch **Einzugsermächtigung** erhoben.

Zusätzlich zu den monatlichen Beiträgen sind zur Deckung der Haushaltskosten weitere Einnahmen durch Elterninitiativen notwendig (z. B. Kindergartenfest, Spendenaktionen). Um den monatlichen Beitrag gering zu halten, ist **Ihre Mithilfe bei diesen Aktionen erforderlich**.

Die Verbrauchskosten werden monatlich abgebucht. Mit diesen Gebühren werden Kosten für das Kopieren von Elternbriefen und Arbeitsblättern, Tempotaschentücher, das tägliche Getränkeangebot (Wasser, Tee, Milch), Lebensmittel zum Kochen oder Backen mit den Kindern, Entsorgungskosten für die Windeln u. Ä. abgedeckt. Die genaue Auflistung wird detailliert erstellt und ausgegeben.

6.3 Beitragsermäßigung

Mitglieder des St. Johanneszweigvereins Gunzenbach e. V. erhalten eine monatliche Ermäßigung **von 1,50 € (= Mitgliederermäßigung)**. Die Mitgliedschaft kostet im Jahr 19,- Euro.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Einrichtung gleichzeitig, so gewähren wir für jedes weitere Kind **25,- Euro Ermäßigung (=Geschwisterermäßigung)** auf den Monatsbeitrag.

Entsprechend Regelungen des Freistaates Bayern reduzieren wir die Erziehungsbeiträge für die anspruchsberechtigten Kinder nach den Vorgaben des Gesetzes. Zurzeit gilt folgendes:

Der Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit in Höhe von 100 € pro Kind und Monat wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt.

Den Eltern bleibt es unbenommen, bei der Gemeinde, beim Jugendamt oder Sozialamt einen Antrag auf Befreiung oder Kostenübernahme zu stellen. Antragsformulare hält die Einrichtung im Bedarfsfalle bereit. Bis zum Vorliegen eines positiven **Bescheides** des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge haben **die Eltern** die geschuldeten Elternbeiträge zu entrichten.

6.4 Kostenangleichung / Beitragserhöhung

Wir weisen darauf hin, dass eine **Kostenangleichung** der monatlichen Beiträge an die allgemeine Kostenentwicklung erfolgen kann.

7. Aufsichtspflicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Einrichtung obliegt alleine den Eltern. Die Aufsichtspflicht **beginnt mit der persönlichen Übergabe** an das pädagogische Personal. Das pädagogische Personal ist für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.

Die Aufsichtspflicht **endet mit der Übergabe des Kindes** an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Kommen Eltern, oder zur Abholung berechtigte Personen, nicht rechtzeitig entsprechend der Buchungszeiten, wird das Kind dennoch durch das pädagogische Personal solange beaufsichtigt, bis es abgeholt wird. (Dadurch anfallende Kosten – z. B. durch Überstunden des Personals, können den Eltern in Rechnung gestellt werden.)

Wird das Kind von anderen Personen als den Eltern (oder den im Aufnahmevertrag aufgeführten abholberechtigten Personen) abgeholt, ist im Voraus eine **schriftliche Erklärung** der Eltern an die Leitung der Einrichtung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist ausnahmsweise ausreichend, wenn der Mitarbeiter des pädagogischen Personals, der den Anruf entgegennimmt, sich über die Identität der Eltern Gewissheit verschafft hat. Der Mitarbeiter des päd. Personals hat mindestens einen weiteren Mitarbeiter der Einrichtung von der telefonischen Benachrichtigung zu informieren (Zeuge vom Hörensagen.) Die abholberechtigte Person hat sich beim ersten Kontakt, sofern nicht bekannt, dem pädagogischen Personal vorzustellen und den Ausweis vorzuzeigen.

Eine Abholung durch Kinder **unter 16 Jahren** ist nicht erlaubt und aus o. a. Grund nicht möglich.

Der Träger bzw. die pädagogischen Mitarbeiter/innen tragen während der vereinbarten Betreuungszeit die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder, einschließlich Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnlichem.

Die **Aufsichtspflicht besteht nicht**, wenn die Eltern oder eine von den Eltern beauftragte Person das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleiten oder dort mit ihm anwesend sind (Feste, Feiern, Schnuppertag etc.)

Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder (Täschchen, Brillen, Schmuck usw.) kann **keine Haftung** übernommen werden. Dies gilt ebenso für

mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder etc. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

Im Falle der Schließung der Einrichtung bestehen keine Ersatzansprüche gegen den Träger.

8. Versicherungsschutz bei Unfällen

Nach den derzeit geltenden Bestimmungen sind aufgenommene Kinder bei Unfällen auf dem direkten Weg zu und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung (auch außerhalb des Grundstückes z.B. Spaziergänge, Feste und dergleichen) **unfallversichert**.

Versicherungsträger ist der KUV (Kommunaler-Unfallversicherungsverband).

Alle Unfälle, die auf dem Wege zur und von der Einrichtung eintreten, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, sind der Leitung der Einrichtung **unverzüglich** mitzuteilen.

9. Regelung in Krankheitsfällen und Abwesenheit des Kindes

Bei Erkrankung des Kindes ist der Kindergarten umgehend zu informieren. Die Telefonanrufe sollten möglichst in der Zeit von 7.30 bis 9 Uhr erfolgen, um den Ablauf nicht zu stören.

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Die Eltern verpflichten sich zur Kenntnisnahme des „Merkblattes zum Infektionsschutzgesetz“ das mit den Anmeldeunterlagen ausgegeben wird.

So sind z. B. bei ansteckenden Krankheiten (Mumps, Masern, Röteln etc.) und übertragbare Erreger (z. B. Kopfläuse) des Kindes und seiner Familie der Leitung sofort mitzuteilen – das Kind darf den Kindergarten dann nicht besuchen.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten. **Bei Fieber, Durchfall und Erbrechen muss das Kind 48 Stunden symptomfrei sein**, um die Einrichtung wieder besuchen zu dürfen. Der Träger ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach dem ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.

Im Fall von Kopfläusen erhalten die Eltern umgehend ein Merkblatt, das die Behandlung und die Wiedenzulassung regelt. In unserer Einrichtung gilt ergänzend, dass das Kind von Läusen **und Nissen** frei sein muss.

Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Behinderungen, Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden, Pseudo-Krupp) sind im Anmeldebogen zu vermerken – bzw. bei Bekanntwerden zu einem späteren Zeitpunkt – unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

Medikamente werden nur in besonderen Fällen, nur nach **ärztlicher Verordnung** und **schriftlicher Vereinbarung** von dem pädagogischen Mitarbeiter/innen verabreicht, wenn eine Einnahme während der Buchungszeiten notwendig ist. (Anlage 12)

Medikamente sind immer dem Personal auszuhändigen und dürfen dem Kind auch niemals zur eigenverantwortlichen Einnahme mitgegeben werden.

10. Datenschutz

Der Schutz von Sozialdaten und Sozialgeheimnis wird durch die Anordnungen über den Sozialdatenschutz in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft gewährleistet, die die bayerischen (Erz-)Diözesen in ihren jeweiligen Amtsblättern (2003/2004) veröffentlicht haben. Demzufolge sind für die von den Mitarbeitern in der freien Jugendhilfe in kirchlicher Trägerschaft erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten über junge Menschen und deren Familien das Sozialgeheimnis und dessen Sozialdatenschutzvorschriften (Sozialgesetzbuch I § 35 Abs. 1, Abs. 2-4, VIII §§ 62-68, X §§ 67-80, §§83 und 84) entsprechend anzuwenden. Im Übrigen gilt die kirchliche Datenschutzordnung (KDO).